



Satzung Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.



2012

Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. (ADAC) wurde am 24. Mai 1903 in Stuttgart gegründet und ist seit 1. Juni 1905 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Seine Satzung wurde zuletzt am 05. Mai 2012 durch Beschluss der Hauptversammlung in München geändert. Sie ist seit dem 25. Mai 2012 in diesem Wortlaut im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. 304 eingetragen.

München, Juni 2012

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Der Generalsyndikus:

Werner Kaessmann

Rechtsanwalt und Notar

Satzung

des

Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V.

(ADAC)

2012

§ 1 Name und Sitz

Der am 5. Dezember 1946 wieder gegründete Verein trägt den Namen

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC),

im Nachfolgenden „ADAC“ genannt, und hat seinen Sitz in München. Er ist Träger der Tradition des am 24. Mai 1903 gegründeten, im Jahre 1933 zwangsweise aufgelösten ADAC und setzt dessen Tradition fort. Er ist in das Vereinsregister in München eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Clubs

1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. In diesem Sinne wahrt er die Belange der motorisierten Verkehrsteilnehmer und setzt sich unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.
2. Der Club setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
3. Der Club verfolgt diese seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er setzt sich für diese, deren Aufklärung, Beratung und insbesondere deren Schutz als Verbraucher ein.
4. Der Club vertritt die Interessen des deutschen Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus auch dem Ausland gegenüber und wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den einschlägigen internationalen Verbänden in Zusammenarbeit mit ausländischen Kraftfahrvereinigungen.

Mitgliedschaft

§ 3 Ordentliche Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft des ADAC kann erwerben, wer ein Kraftfahrzeug hält oder sonst am Kraftfahrzeugverkehr interessiert ist.
2. Anspruch auf Leistungen des Clubs besteht gemäß einer vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates festzulegenden Leistungsordnung. Änderungen des Leistungsanspruchs werden für alle Mitglieder wirksam, wenn sie ihnen mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder durch die Mitgliederzeitschrift des ADAC angekündigt wurden. Die Mitgliederzeitschrift ist das offizielle Mitteilungsblatt des Clubs zu allen Angelegenheiten der Mitgliedschaft.
3. Jedes Mitglied des ADAC gehört demjenigen Gau an, in dessen Bereich es seine Hauptwohnung hat. Das Präsidium kann mit zustimmendem Verbindlichkeitsbeschluss des Verwaltungsrates aus begründetem Anlass eine abweichende Zuordnungsregelung treffen. ADAC Mitglieder, die keinem Gau zugeordnet sind, können selbst durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ADAC e.V. München bestimmen, welchem Gau sie zuzuordnen sind.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung des zuständigen Gau-Vorstandes, soweit nicht die Anmeldung bereits über den Gau erfolgt ist.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die Hauptversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) 63 % Anteil des ADAC,
- b) 37 % Anteil der ADAC Gaue.

Der Mitgliedsbeitrag wird für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den ADAC zu entrichten. Das Nähere regelt eine vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates festzulegende Beitragsordnung.

§ 4 Korporativ-Organisationen

Juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Vereinigungen können unabhängig von § 3 Abs. 1 dem ADAC durch Korporativ-Vertrag als ordentliches Mitglied beitreten (Korporativ-Organisationen). Die Mitglieder dieser Organisationen sind keine Mitglieder des ADAC. Im Korporativ-Vertrag zwischen ADAC und Korporativ-Organisation werden deren Rechte und Pflichten näher geregelt. Über den Vertragsabschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Verwaltungsrates.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder gehören keinem Gau an und haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch das Präsidium festgelegt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums kann in- und ausländischen Personen, die sich um das Kraftfahrzeugwesen besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft des ADAC verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Austritt, Streichung und Ausschluss

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann 6 Monate nach Beitragsfälligkeit durch die Geschäftsführung des ADAC (§ 20) gestrichen werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Das Nähere bestimmt die ADAC Beitragsordnung.
3. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Clubs gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Beitrags- und Leistungsordnung des Clubs oder berechnete Clubinteressen sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs. Der zuständige Gauvorstand ist anzuhören.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Ausschlusskommission. Diese setzt sich aus 3 Mitgliedern und 2 stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrates oder des Ehrenhofes sind.

Die Mitglieder der Ausschlusskommission werden vom Verwaltungsrat berufen. Die Berufung der Mitglieder der Ausschlusskommission und die Arbeitsweise der Ausschlusskommission regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

5. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann auf Antrag des Generalsyndikus durch das Präsidium von Ehrenämtern im ADAC bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des ADAC erforderlich erscheint.
6. Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem ADAC. Allgemeine ADAC Abzeichen sowie ADAC Auszeichnungen dürfen nicht mehr getragen oder am Kraftfahrzeug geführt werden.

7. Gegen die Suspendierung und den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Ehrenhof einzulegen. Der Ehrenhof des ADAC entscheidet endgültig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Suspendierung bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens wirksam bzw. gilt die Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 6 als beendet.
8. Nach endgültiger Löschung der ADAC Mitgliedschaft können die Mitgliedskarte für die laufende Beitragsperiode und die allgemeinen ADAC Abzeichen zurückgefordert werden. Der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums kann ADAC Auszeichnungen und Ehrenurkunden aberkennen und deren Rückgabe verlangen.

§ 8 Gliederung des Clubs

1. Der ADAC gliedert sich in Gaue/Regionalclubs. Diese sind regionale Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit. Über die Grenzen der Gaue oder über Teilung eines Gaues zwecks Neubildung entscheidet nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gaue der Verwaltungsrat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Die Teilung ist nur zulässig, wenn sowohl der alte Gau als auch der neu zu gründende Gau mindestens die durchschnittliche Mitgliederzahl der 8 kleineren ADAC Gaue aufweist.
2. Die Gaue haben in ihren Satzungen die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC beschlossenen Mindestanforderungen, die in einer Mustersatzung für die Gaue niedergelegt sind, aufzunehmen.
3. Die Gaue verfügen selbständig über ihr Vermögen. Sie können insbesondere in eigenem Namen in Erledigung der üblichen Gau-Geschäfte Verträge abschließen, sofern die Mittel zur Erfüllung dieser Verträge vorhanden sind. Verpflichtungen für den ADAC können sie in keinem Fall eingehen.
4. Die Gaue können nur in Angelegenheiten, die sich auf das Gaugebiet beziehen, mit allen für ihr Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten.

§ 9 ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des Gaues können sich die ADAC Mitglieder in örtlichen Kraftfahrer-Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen mindestens 30 ordentliche Mitglieder aufweisen und dürfen anderen Kraftfahrer-Verbänden oder -Organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrates.
2. Die Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den zuständigen Gau-Vorstand und der Bestätigung durch das Präsidium oder einen von ihm Beauftragten. Ihre Satzungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom Verwaltungsrat

in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten. Der Gau-Vorstand kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Die Ortsclub-Satzungen dürfen den Satzungen des ADAC und des zuständigen ADAC Gaues nicht widersprechen. Sie sind dem Gau-Vorstand und dem Präsidium oder einem von ihm Beauftragten vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub zur Genehmigung vorzulegen.

3. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des ADAC Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen hat sich der ADAC Ortsclub dieser Bezeichnung zu bedienen.
4. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC und seiner Gaue ausgeschlossen ist. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC und des zuständigen Gaues hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten; die Verwendung der ADAC Embleme ist wünschenswert, hat aber so zu erfolgen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
5. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Abzeichen berechtigt. Sie dürfen mit den Abzeichen des ADAC und der Gaue nicht verwechslungsfähig sein. In den Abzeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Gau-Vorstand Ausnahmen genehmigen.
6. Der Gau-Vorstand ist berechtigt, einem Ortsclub, der gegen die Satzungen oder die Interessen des ADAC verstößt, das Recht zur Bezeichnung „im ADAC“ zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb Monatsfrist Berufung an das Präsidium zulässig, das unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Mit dem Erhalt des Beschlusses des Gau-Vorstandes erlischt sofort das Recht des Ortsclubs zur Führung der Bezeichnung „im ADAC“.

§ 10 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) das Präsidium.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wählt das Präsidium. Sie stellt den Jahresabschluss fest, genehmigt den Haushaltsvoranschlag und beschließt über Satzungsänderungen. Sie findet alljährlich, möglichst innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres, statt. Den Tagungsort bestimmt von Fall zu Fall die Hauptversammlung.
2. Die Hauptversammlung besteht aus
 - a) den von den Mitgliederversammlungen der Gaue gewählten Delegierten, deren Amtsdauer bis zur ordentlichen Gau-Mitgliederversammlung des folgenden Jahres währt,
 - b) dem Verwaltungsrat,
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung durch den Präsidenten in schriftlicher Form oder durch die Clubzeitschrift. Sofern die Einladung weder durch die Clubzeitschrift noch in schriftlicher Form rechtzeitig erfolgen kann, erfolgt die Einladung durch den Bundesanzeiger.

3. Der Vorsitzende des Ehrenhofes (§ 14) und sein Stellvertreter sind berechtigt, bei der Hauptversammlung und der Vorbesprechung (Abs. 12 und 13) anwesend zu sein und das Wort zu ergreifen.
4. Jeder Delegierte, jedes Mitglied des Verwaltungsrates und des Präsidiums haben in der Hauptversammlung Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Stimmberechtigte ist zulässig.
5. Die Gaue entsenden für je angefangene 100.000 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1.1. des laufenden Jahres. Jeder Stimmberechtigte hat 1 Stimme. Stimmenhäufung ist zulässig.
6. Die Kosten für die Entsendung der Delegierten tragen die Gaue.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 22, beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - b) Misstrauensanträge gegenüber dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums.
 - $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen, die für alle Gaue verbindlich und als solche bezeichnet sind.

Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

8. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung können gestellt werden von
 - a) jedem Gau,
 - b) jedem Mitglied des Verwaltungsrates,
 - c) jedem Mitglied des Präsidiums.

Die Anträge müssen jeweils 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich (Einschreibebrief) dem Präsidium eingereicht sein, das sie rechtzeitig vor der Hauptversammlung den Gauen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten hat. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Sie müssen aber von Teilnehmern, die 30 Stimmen auf sich vereinigen, unterzeichnet sein. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, sind unzulässig.

9. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Berichte des Präsidiums,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge,
 - h) Beschlüsse des Verwaltungsrates gem. § 12 Abs. 7 c),
 - i) Ort der nächsten Hauptversammlung.
10. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
11. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder wenn $\frac{1}{3}$ der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
12. Der ordentlichen Hauptversammlung hat eine Vorbesprechung voranzugehen, an der alle Mitglieder der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt sind; sie soll am Vortage stattfinden.
13. Aufgabe dieser Vorbesprechung ist die beschlussfertige Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung, Durchsprache sämtlicher Punkte der Tagesordnung sowie Besprechung von clubpolitisch wichtigen Fragen. Abstimmung und Beschlussfassung bleibt der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Gauen oder ihren Stellvertretern im Gau-Vorstand. Ist der Vorsitzende eines Gaues Mitglied des Präsidiums, so hat der Vorstand des Gaues aus seinen Reihen ein anderes Mitglied als ständiges Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen. Darüber hinaus kann der Vorstand des Gaues in Einzelfällen oder dauerhaft an Stelle des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters ein anderes Mitglied des Vorstandes in den Verwaltungsrat entsenden.
2. Der Verwaltungsrat wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium hat ihn einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich vom Präsidium verlangt. Anträge zur Tagesordnung des Verwaltungsrates können von jedem Mitglied des Verwaltungsrates gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied des Präsidiums hat je 1 Stimme; auf die Gau-Vorsitzenden oder deren Stellvertreter als Mitglieder des Verwaltungsrates entfällt die gleiche Stimmzahl, die sich bei entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 5 für den jeweiligen Gau errechnet. Stichtag für den Mitgliederstand ist der Monatserste des dem Termin der Verwaltungsratssitzung vorausgehenden Monats.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse des Verwaltungsrates sind für alle Gauen verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet werden. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Verbindlichkeitsbeschlüsse und ihre Aufhebung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Abweichend von § 12 Abs. 3 dieser Satzung hat hierbei jedes Mitglied des Verwaltungsrates je 1 Stimme. Dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 7 c) dieser Satzung.
6. Schriftliche Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist in besonders dringlichen Einzelfragen zulässig, wenn der Verwaltungsrat mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmt. Absatz 4 gilt entsprechend. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

7. Der Verwaltungsrat nimmt Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Er wirkt bei der Bestimmung der Ziele und Zwecke des ADAC sowie deren Durchsetzung mit.

Außerdem obliegt ihm:

- a) Er bereitet die Hauptversammlung und die Vorbesprechung (§ 11 Abs. 12 und 13) in Gemeinschaft mit dem Präsidium vor.
- b) Er stellt die Mustersatzungen für die Gaue und Ortsclubs auf und bestimmt darin zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die Mindestanforderungen, die von allen Gauen und Ortsclubs in deren Satzungen aufzunehmen sind. Zur Beschlussfassung über die Mindestanforderungen ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.
- c) Er kann in Fällen, deren besondere Dringlichkeit durch entsprechende eigene Beschlussfassung anerkannt wird, über Aufgaben, die sonst der Hauptversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen mit der Wirkung, dass dieselben bis zur nächsten Hauptversammlung wirksam sind. Derartige Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zur Fortgeltung der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.
- d) Für die Gründung und Auflösung von sowie den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen durch den ADAC oder durch mit ihm verbundene Unternehmen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Vor der Bestellung und der Abberufung von Vertretern des ADAC in den Aufsichtsräten solcher Unternehmen ist der Verwaltungsrat anzuhören.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Ersten Vizepräsidenten,
 3. dem Vizepräsidenten für Sport (Sportpräsident),
 4. dem Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister),
 5. dem Vizepräsidenten für Technik,
 6. dem Vizepräsidenten für Verkehr,
 7. dem Vizepräsidenten für Tourismus.Das Präsidium gibt sich nach Anhörung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung.
2. Der ADAC wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder den Ersten Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums, oder durch den Präsidenten und den Ersten Vizepräsidenten gemeinsam.

Der Erste Vizepräsident ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Präsidenten

gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu vertreten.

Bei Wegfall eines Präsidialmitgliedes während der Amtsdauer bzw. falls nach Ablauf der Amtsdauer eines Präsidialmitgliedes ein neues Präsidialmitglied nicht gewählt wird, bilden die übrigen Präsidialmitglieder allein das Präsidium bis zur nächsten Hauptversammlung. Das Präsidium beschließt über die Wahrnehmung des frei gewordenen Amtes unter den restlichen Präsidialmitgliedern.

3. Das Präsidium wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Die in Abs. 1 unter den Ziff. 1, 3, 5 und 7 bezeichneten Präsidiumsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den Ziff. 2, 4 und 6 genannten Präsidiumsmitgliedern zur Wahl. Die Bestellung eines Präsidialmitgliedes gilt als widerrufen, wenn ihm in der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.
4. Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Clubs. Es hat erforderlichenfalls die für alle Gaue verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.
5. Dem Präsidium obliegt der Verkehr mit Behörden, mit inländischen, ausländischen und internationalen Clubs bzw. Verbänden. Das Präsidium legt die Grundsätze der Kommunikation und der Werbung fest. Es unterrichtet die ADAC Mitglieder in der Mitgliederzeitschrift über alle die Mitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten des Clubs und leitet die Mitgliederzeitschrift als Herausgeber. Das Präsidium beschließt mit Zustimmung des Verwaltungsrates über Inhalt und Umfang der Clubleistungen. Es übt die Sportgerichtsbarkeit aus oder kann sie gem. § 18 übertragen.
6. Dem Präsidium obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die zu unmittelbaren finanziellen Belastungen der Gaue führen, bedürfen das Präsidium sowie die von ihm bestellten besonderen Vertreter der Zustimmung des Verwaltungsrates. Das Gleiche gilt, sofern der ADAC (§ 1) im Einzelfall Verbindlichkeiten einget, die EURO 5 Mio. überschreiten und die nicht im genehmigten Etat enthalten oder nicht durch eine vom Verwaltungsrat genehmigte Regelung (z. B. Geschäftsordnung Finanzen) abgedeckt sind. Die Jahresabrechnung des ADAC ist durch eine vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu stellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
7. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

8. Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Präsidiums ist in besonders dringlichen Fragen zulässig, wenn das Präsidium mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Absatz 7 gilt entsprechend. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.
9. Den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen der Gaue und ADAC Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen.
10. Das Präsidium kann ehemaligen Präsidenten des ADAC, die sich um den ADAC besondere Verdienste erworben haben, auf Lebenszeit die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ verleihen.
Die Ehrenpräsidenten werden zu allen Hauptversammlungen eingeladen und haben dort Rederecht.
11. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die Aufgaben ihres Ressorts mit Unterstützung der gem. § 16 und § 17 Abs. 1 gebildeten Beratungsgremien wahr, deren Vorsitz sie führen.

§ 14 Ehrenhof

1. Der Ehrenhof mit dem Sitz in München besteht aus 3 ordentlichen und 2 stellvertretenden Mitgliedern; mindestens 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Diese führen den Vorsitz, soweit jeweils nur ein Mitglied die Amtsvoraussetzung erfüllt. Andernfalls wählen die Mitglieder des Ehrenhofes aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Ehrenhof wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Hauptversammlung des ADAC gewählt. Die Mitglieder des Ehrenhofes dürfen weder dem Präsidium noch dem Verwaltungsrat noch einem Beratungsgremium i. S. d. § 17 Abs. 1 und 3 angehören. Aus einem Gau kann jeweils nur 1 Mitglied in den Ehrenhof gewählt werden.
3. Der Ehrenhof ist zuständig
 - a) für die Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse gem. § 7 Abs. 7,
 - b) für Beschlüsse über Einsprüche gegen die Suspendierung von Ehrenämtern im ADAC gem. § 7 Abs. 7,
 - c) für die Erledigung von besonderen Einzelaufgaben, die ihm durch Beschluss des Präsidiums oder des Verwaltungsrates übertragen werden. Er kann insbesondere betraut werden mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Präsidiums untereinander, zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates untereinander und mit Mitgliedern des Präsidiums, mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

4. Das Präsidium kann in den Fällen des § 14 Abs. 3 c) auf Antrag des Generalsyndikus einen Betroffenen von den von ihm bekleideten Ehrenämtern im ADAC suspendieren, wenn dies im Interesse des ADAC erforderlich erscheint. Gegen die Suspendierung steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb Monatsfrist schriftlich beim Ehrenhof Einspruch zu erheben. Der Ehrenhof des ADAC entscheidet endgültig.
5. Will das Präsidium dem Antrag nicht stattgeben, so muss der Verwaltungsrat in einer alsbald einzuberufenden Sitzung entscheiden.

§ 15 Generalsyndikus

Der ADAC bestellt einen Generalsyndikus, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC und die Leitung der Syndikusanorganisation.

Seine Bestellung erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch das Präsidium auf eine Mindestzeit von 4 Jahren. Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie an der Hauptversammlung teil.

§ 16 Referenten, Sportausschuss, Sportkommission

Der ADAC hat ständige Referenten für Wagen, Motorräder, Motorboote und Oldtimer, die von der ADAC Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Nur sie bilden zusammen mit dem Vizepräsidenten für Sport (Sportpräsidenten) den Sportausschuss. Für die Wahl der Referenten für Wagen, Motorräder, Motorboote und Oldtimer kann die ADAC Sportkommission der Hauptversammlung Vorschläge machen.

Die Durchführung des Sports liegt unter der Leitung des Vizepräsidenten für Sport (Sportpräsidenten) in Händen der Sportkommission. Ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise richtet sich nach einer von der Hauptversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§ 17 Beratungsgremien

1. Zur Beratung von Präsidium und Verwaltungsrat bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates Fachgremien für
 - a) Finanzen,
 - b) Technik,
 - c) Verkehr,
 - d) Tourismus.

Ferner können vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates entsprechende weitere Beratungsgremien gebildet werden.

2. Die Fachgremien gemäß a) bis d) setzen sich aus dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten, aus den für jeden Gau vom Gau-Vorstand bestimmten ehrenamtlichen Gaumitgliedern sowie ggf. weiteren Mitgliedern zusammen.
3. Das Präsidium kann ferner mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.
4. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Gremien richten sich nach den vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnungen und Richtlinien.

§ 18 Sportgerichtsbarkeit

1. Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des ADAC haben die internationalen Sportgesetze der FIA/FIM/UIM/UEM, die nationalen Sportgesetze des DOSB sowie des DMSB/DMYV einschließlich aller Nebenordnungen und die einschlägigen Regelungen des ADAC zu befolgen.
2. Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen gem. Abs. 1 werden durch das Präsidium des ADAC geahndet. Das Präsidium kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit allgemein auf den DOSB sowie DMSB/DMYV bzw. FIA/FIM/UIM/UEM und die dort für die Sportgerichtsbarkeit zuständigen Stellen übertragen. Wird gegen die Entscheidung im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das dort vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

§ 19 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter des ADAC sind Ehrenämter und können nur von ADAC Mitgliedern ausgeübt werden. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Verwaltungsrat. Dabei richtet sich das Stimmrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC dürfen in anderen Verbänden des Kraftfahrwesens keine Ämter bekleiden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums. Der Verwaltungsrat ist in Kenntnis zu setzen.
3. Das Amt des Delegierten gilt als Ehrenamt. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue, seiner Ortsclubs oder der Unternehmungen, an denen diese beteiligt sind, Mitglieder des ADAC sind, so ruht während der Dauer der Bezüge das Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici.
4. ADAC Mitglieder können im ADAC (§ 1) letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

§ 20 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung des ADAC obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des ADAC nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu gebende Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch das Präsidium bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich über solche Entscheidungen zu unterrichten.
2. Das Präsidium ist berechtigt, den Mitgliedern der Geschäftsführung im Einzelfall dahin gehend Vollmacht zu erteilen, dass diese einzeln entweder gemeinsam mit dem Präsidenten oder gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums den ADAC rechtsverbindlich vertreten können.

Für besondere Sachgebiete können die Mitglieder der Geschäftsführung vom Präsidium als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 20 a Datenschutz

Der ADAC e.V., die ADAC Gaue/Regionalclubs und die mit dem ADAC verbundenen Unternehmen führen die allgemeinen Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in gemeinsamen Datensammlungen. Soweit es für die Mitgliederbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet, genutzt und gegenseitig übermittelt werden.

§ 21 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wahlordnung für die ADAC Hauptversammlung werden vom Präsidium und Verwaltungsrat geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Die gleiche Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.
2. Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 23 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

Anhang

Wahlordnung für die ADAC Hauptversammlung, beschlossen von der ADAC Hauptversammlung am 8. Mai 1960 in Berlin, geändert durch Beschluss der ADAC Hauptversammlung am 7. Mai 1983 in Sindelfingen.

§ 1 Leitung der Wahlen

1. Die nach der ADAC Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Präsident.
2. Die Wahl des Präsidenten leitet ein Vizepräsident.

§ 2 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Hauptversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

§ 3 Stimmverhältnis

1. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
2. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.
3. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.
4. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).
5. Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

§ 4 Wahlausschuss

Zur Auszählung der Stimmen ist ein 3-köpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Beschlussprotokolls aufzubewahren.

